

Niedersächsisches Ministerium für den
ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover

Niedersächsische Tierseuchenkasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Brühlstr. 9
30169 Hannover

BHV₁-Bekämpfung ist Pflicht



BHV₁-Freiheit und BHV₁-Sanierung in Rinderbeständen

- BHV₁ – was ist das?
- Die BHV₁-Verordnung vom 3. November 2004
- BHV₁-Sanierung in Niedersachsen
- Ansprechpartner

April 2005

BHV₁ – was ist das?

BHV₁ bedeutet Bovines Herpesvirus Typ 1 (bovinus, lat. = rinderartig). Es handelt sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen ungefährlich ist.

Zwei Verlaufsformen sind zu unterscheiden:

1. Bei der respiratorischen Form handelt es sich um eine Nasen- und Luftröhrentzündung, bekannt als **IBR** (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis).
2. Die genitale Form wird durch den Deckakt übertragen. Aufgrund des Einsatzes der künstlichen Besamung haben **IPV** (Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis) bei weiblichen Tieren und **IPB** (Infektiöse Balanoposthitis) bei männlichen Tieren an Bedeutung verloren.

Durch die BHV₁-Erkrankung entstehen wirtschaftliche Verluste. Der entscheidende Grund zur BHV₁-Bekämpfung mit dem Ziel der BHV₁-Freiheit ist jedoch der Erhalt der Konkurrenzfähigkeit beim Handel innerhalb und außerhalb der europäischen Gemeinschaft. EU-Mitgliedstaaten wie Dänemark, Österreich, Finnland und Schweden sind bereits von der EU-Kommission als BHV₁-frei anerkannt worden. In Deutschland stehen Länder wie Bayern und Sachsen-Anhalt mit einer BHV₁-Freiheit von ca. 90 % kurz davor die Anerkennung als BHV₁-freie Region zu erhalten. Unter Beachtung der Sanierungsfortschritte in diesen Ländern ist eine stringente Sanierung in Niedersachsen – als rinderreiches Bundesland – erforderlich, um den Handel nicht zu gefährden.

Die BHV₁-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2727)

Es besteht eine jährliche **Untersuchungspflicht** aller über neun Monate alten Zucht- und NutZRinder bzw. in Beständen mit mindestens 30 % Kühen aller über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Ferner wird eine **Impf- und Nachimpfpflicht** aller Reagenten (= BHV₁-positive Tiere) vorgeschrieben.

Ein uneingeschränkter Verkehr mit Rindern ist nur mit BHV₁-freien Rindern möglich, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden (**Attestpflicht**).

Bei Ausbruch der Erkrankung unterliegt das Gehöft einer **Sperre**, bei Verdacht kann eine solche Sperre ebenfalls angeordnet werden.

BHV₁-Sanierung in Niedersachsen

Für die Anerkennung und Aufrechterhaltung des Status BHV₁-frei werden in der Bundesverordnung detaillierte Vorgaben gemacht, die in Niedersachsen durch die BHV₁-Schutzverordnung und die Richtlinie zum Schutz vor der BHV₁-Infektion ergänzt werden.

◆ BHV₁-Schutzverordnung

Für nicht BHV₁-freie Rinder besteht ein **Weideverbot**. Hiervon ausgenommen sind Rinder aus Beständen, die sich dem niedersächsischen Bekämpfungsverfahren angeschlossen haben, sowie Rinder aus einem Bestand, in dem alle Rinder belastungsfähig gegen BHV₁ geimpft sind.

◆ **Basisuntersuchung und Anerkennung als BHV₁-freier Rinderbestand**

Die Anerkennung eines Bestandes als BHV₁-freier Bestand erfolgt durch eine Basisuntersuchung.

Bestände mit mindestens 30 % Kühen

Hierfür gibt es drei Untersuchungsmöglichkeiten:

1. zweimalige Blutuntersuchung aller **über 9 Monate** alten weiblichen Rinder sowie der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von **5 bis 7 Monaten** mit negativem Ergebnis. Bei nicht geimpften Rindern kann an Stelle der Blutuntersuchung eine Untersuchung von Einzelmilchproben durchgeführt werden.

oder

2. zweimalige Blutuntersuchung **aller** weiblichen Rinder und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder im Abstand von **60 Tagen** mit negativem Ergebnis. Bei nicht geimpften Rindern kann an Stelle der Blutuntersuchung eine Untersuchung von Einzelmilchproben durchgeführt werden.

oder

3. Achtung: nur in Beständen mit nicht-geimpften Tieren möglich
Untersuchung von **3 Tankmilchproben** im Abstand von jeweils mindestens 3 Monaten und eine Blutuntersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen nicht milchgebenden Rinder sowie aller Zuchtbullen und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder mit negativem Ergebnis.

Bestände mit weniger als 30 % Kühen

Einmalige Blutuntersuchung aller über 9 Monate alten Zucht- und NutZRinder mit negativem Ergebnis.

◆ **Kontrolluntersuchungen/Aufrechterhaltung des Status BHV₁-frei**

Der Status als BHV₁-freier Bestand lässt sich wie folgt aufrechterhalten:

Bestände mit mindestens 30 % Kühen

1. eine jährliche Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten Rinder des Bestandes. Bei nicht geimpften Rindern kann an Stelle der Blutuntersuchung eine Untersuchung von Einzelmilchproben durchgeführt werden.

oder

2. Achtung: nur in Beständen mit nicht-geimpften Tieren möglich
Untersuchung von 3 Tankmilchproben innerhalb eines Jahres.

Bestände mit weniger als 30 % Kühen

Eine jährliche Blutuntersuchung aller über 9 Monate alten Zucht- und NutZRinder.

- Hinweis:**
- Für Bestände, die Rinder ausschließlich in Stallhaltung mästen und zur Schlachtung abgeben sind keine Kontrolluntersuchungen erforderlich.
 - Für Masttiere aus gemischten Rinderhaltungen kann eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Untersuchungspflicht unter Beachtung von Auflagen erteilt werden.

Bedingung zur Aufrechterhaltung des Status BHV₁-frei ist außerdem, ein **Zukauf** von **ausschließlich BHV₁-freien Rindern**, die von einer **amtstierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden.

◆ Sanierung eines infizierten Rinderbestandes

Die Sanierung eines Bestandes, in dem bei einer Untersuchung Reagenten festgestellt worden sind, erfolgt in Abhängigkeit vom Grad der Durchseuchung des Bestandes:

1. bei wenigen Reagenten (<10 %) durch Entfernung der Reagenten
2. bei mehreren Reagenten (>10 %) durch Impfung der Reagenten
3. bei vielen Reagenten (>30 %) durch Impfung des Gesamtbestandes

Hinweis: In einer Herde mit vielen Reagenten müssen neu zu integrierende Tiere und Jungtiere bereits bei der Einstellung unter einem belastungsfähigen Impfschutz stehen.

◆ Mastbetriebe

Besitzer von Tieren in reinen Mastbetrieben oder räumlich getrennten Mastbetriebsabteilungen können schriftlich beim zuständigen Veterinäramt eine Ausnahme von der Untersuchungspflicht beantragen. Die Tiere müssen dann geimpft werden.

◆ Kosten

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse fördert das Verfahren derzeit durch die **Übernahme der Kosten** für Impfstoff, Laboruntersuchungen, Probenentnahme und Impfungen im Rahmen des niedersächsischen BHV₁-Bekämpfungsverfahrens. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Tierhalterin oder der Tierhalter **schriftlich verpflichtet**, dem BHV₁-Bekämpfungsverfahren beizutreten und die Richtlinie zum Schutz vor der BHV₁-Infektion einzuhalten. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für Probeentnahme und Impfungen ist ferner die **korrekte Meldung und Beitragszahlung** des Tierhalters gegenüber der Tierseuchenkasse.

Die Tierhalterinnen und Tierhalter, die nicht dem Verfahren beitreten, müssen die Kosten für Untersuchungen und Impfungen grundsätzlich selbst tragen; lediglich bei Erstuntersuchungen werden die Kosten für die nach Bundesverordnung vorgeschriebene Untersuchung aller Milch-/Zuchtbetriebe von der Tierseuchenkasse übernommen.

In reinen Mastbetrieben oder räumlich getrennten Mastabteilungen werden nach geltender Beschlusslage die Kosten für maximal drei angeordnete Impfungen pro Rind übernommen (in Kälbermastbetrieben maximal eine Impfung).

Vom Land Niedersachsen werden der Tierseuchenkasse 50% der Kosten erstattet.

◆ Beiträge zur Tierseuchenkasse

Ab **2006** wird eine Differenzierung des Rinderbeitrages eingeführt. Die Beitragsdifferenz wird bei 30 %, maximal bei 3,00 €/Tier liegen.

günstigerer Beitrag: BHV₁-freie Betriebe, BHV₁-freie Betriebe mit Impfung (ohne Reagenten) und geimpfte Mastbetriebe

höherer Beitrag: nicht BHV₁-freie Betriebe, kontrollierte Impfbetriebe (mit Reagenten) und nicht geimpfte Mastbetriebe

Weitere Informationen

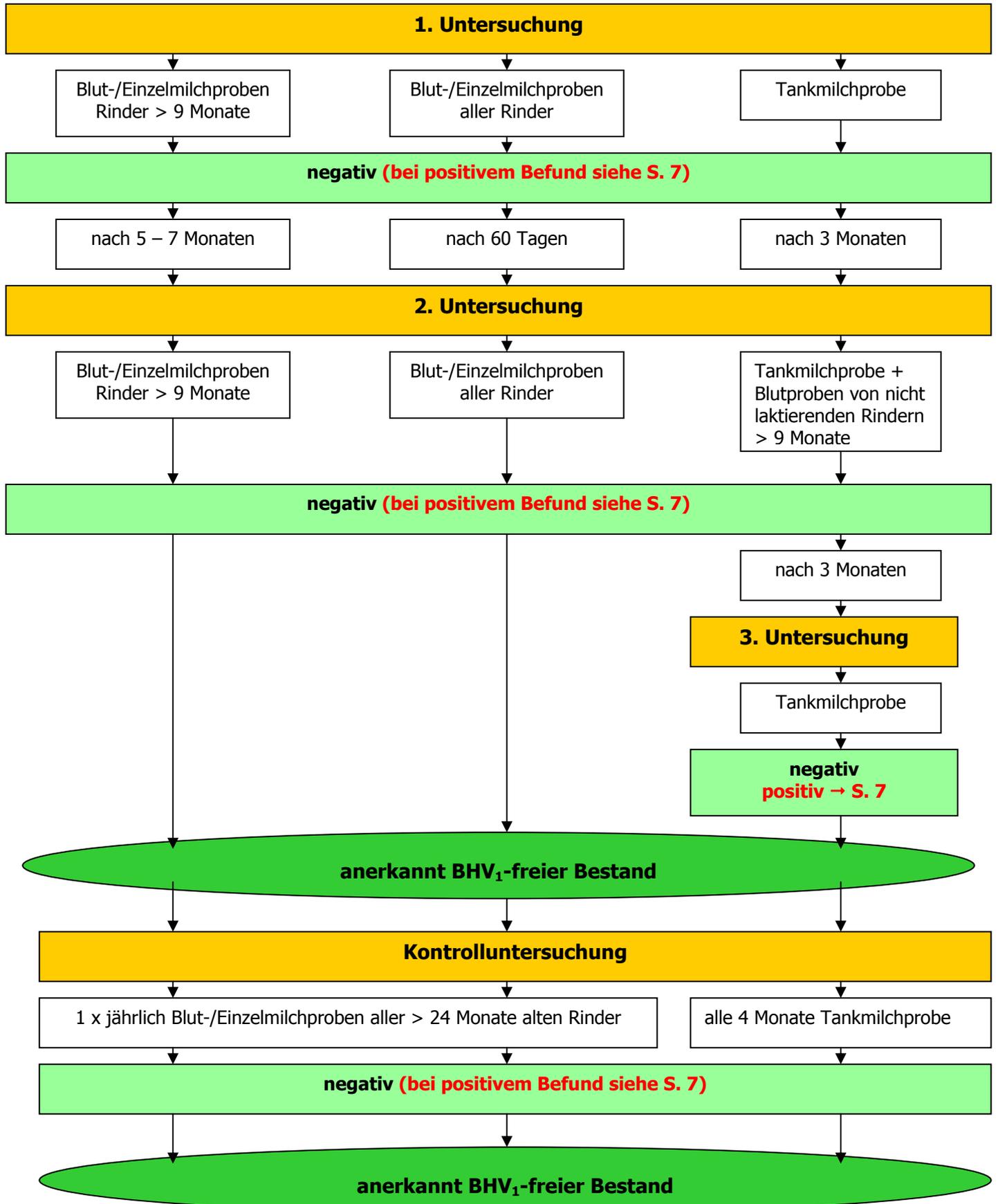
Auf den folgenden Seiten befinden sich Darstellungen zu Untersuchungs- und Sanierungsverfahren.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne die BHV₁-Koordinierungsstelle des Landes Niedersachsen c/o Niedersächsische Tierseuchenkasse (Tel.: 0511/70156-39) und das für Sie zuständige Veterinäramt.

BHV₁-Untersuchungs- und Sanierungsschema

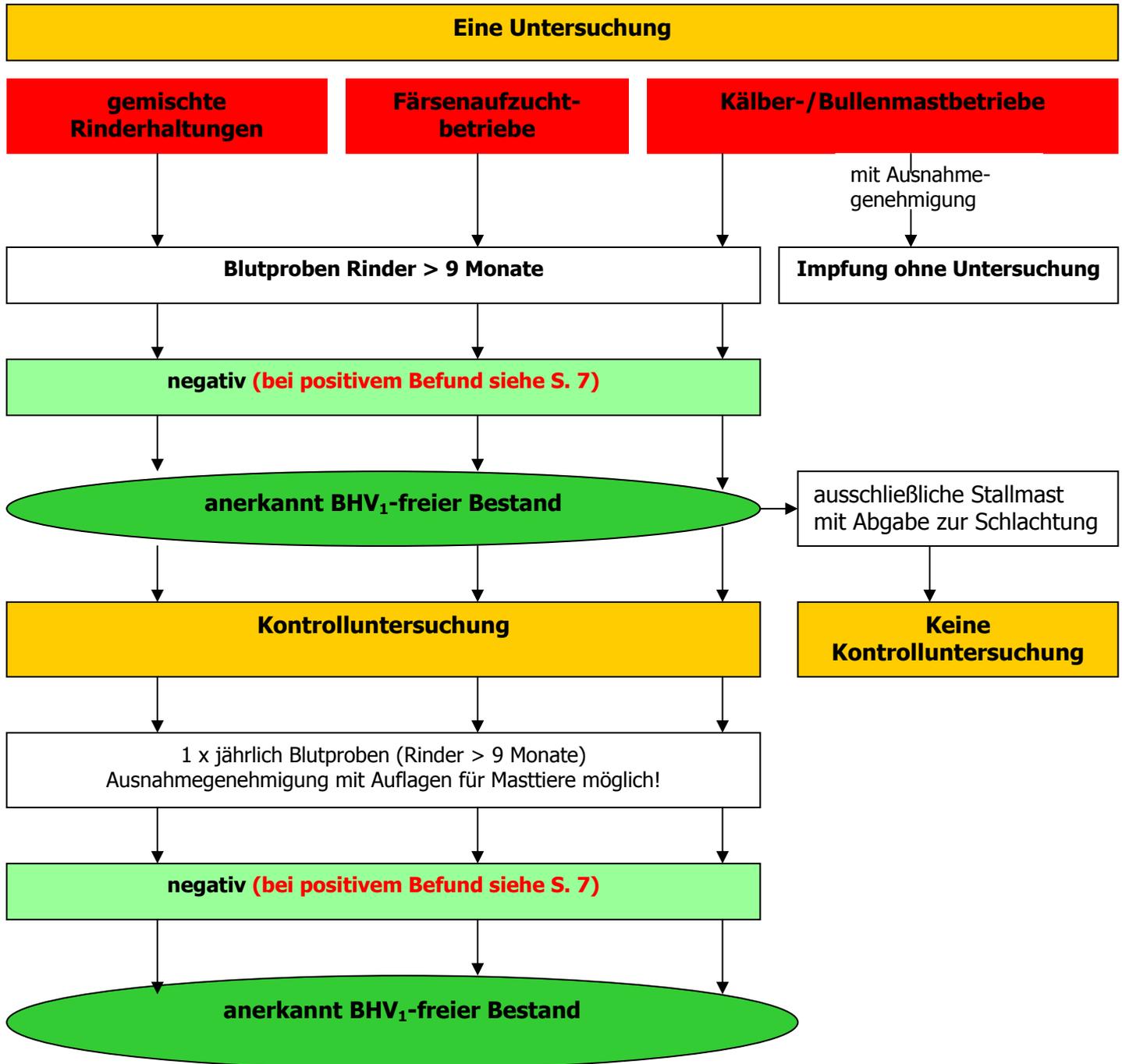
Bestände mit mindestens 30 % Kühen

Basisuntersuchung



BHV₁-Untersuchungs- und Sanierungsschema
Bestände mit weniger als 30 % Kühen

Basisuntersuchung



Sanierung BHV₁-positiver Bestände

